



# **Richtlinien für die Bewilligung von Tagesgrossfamilien**

Stand Oktober 2012

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Betriebs- und Betreuungskonzept.....</b>	<b>1</b>
2.1	Organisatorische Grundsätze (Betriebskonzept) .....	1
2.2	Pädagogische Grundsätze (Betreuungskonzept) .....	2
2.3	Räumlichkeiten .....	2
2.3.1	Anzahl und Grösse .....	2
2.3.2	Ausstattung der Innen- und Aussenräume .....	2
<b>3.</b>	<b>Personal .....</b>	<b>3</b>
3.1	Ausbildungsanforderungen .....	3
3.2	Gruppengrösse und eigene Kinder.....	4
3.3	Stellenplan / Personalschlüssel.....	4
<b>4.</b>	<b>Ernährung und ärztliche Überwachung .....</b>	<b>4</b>
4.1	Ernährung .....	4
4.2	Ärztliche Überwachung .....	5
<b>5.</b>	<b>Wohnhygiene und Brandschutz .....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Versicherungen.....</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>6</b>
8.1	Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung .....	6
8.2	Bewilligungsgesuch.....	6
8.3	Bewilligung.....	6
8.4	Änderung der Verhältnisse.....	6
8.5	Widerruf der Bewilligung .....	6
<b>9.</b>	<b>Aufsicht .....</b>	<b>7</b>
<b>10.</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>11.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Bewilligung von Tagesgrossfamilien. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben. Grundlagen der Richtlinien bilden die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) sowie das kantonale Pflegekindergesetz (BR 219.050).

Die Tagesgrossfamilie bietet Kindern im Alter von drei Monaten bis 12 Jahren (Tageskinder) die Möglichkeit, den Tag ausserhalb des eigenen Zuhauses in privatem, familiärem Rahmen zu verbringen. Die Tagesmutter garantiert die notwendige und altersentsprechende Betreuung. Diese findet nur ausnahmsweise an mehr als fünf Tagen pro Woche statt. Die Tagesbetreuung schliesst die gelegentliche Nachtbetreuung nicht aus.

Tagesgrossfamilien fallen in den Geltungsbereich der Heimpflege (PAVO Art. 13 ff. und Pflegekindergesetz Art. 14 ff.) und bieten mehr als drei Plätze zur Betreuung an.

Die Tagesgrossfamilien müssen über diese Richtlinien hinaus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Bestimmungen bezüglich Brandschutz, etc. entsprechen.

Trägerschaften für familienergänzende Betreuungsangebote, welche Tagesgrossfamilien vermitteln und begleiten, legen in einem schriftlichen Konzept die Form der Begleitung fest. Die Begleitung muss die Tagesgrossfamilie zumindest beim Einhalten vorliegender Richtlinien unterstützen.

## 2. Betriebs- und Betreuungskonzept

*Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Unmündigen gesichert erscheint;“*

*Art. 15 Pflegekindergesetz: „In Ergänzung zum Bundesrecht wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sich das Sozialamt vergewissert hat, dass die verantwortliche Leitung die Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in zweckmässiger Weise schriftlich in für Dritte zugänglicher Ausgestaltung festgelegt hat. [...]“*

Die Tagesgrossfamilie bzw. die Trägerschaft verfügt über ein schriftliches Betriebs- und Betreuungskonzept, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält. Ziel ist die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder.

### 2.1 Organisatorische Grundsätze (Betriebskonzept)

Das Betriebskonzept hat zwingend folgende organisatorische Punkte zu umfassen:

- Beschreibung der Organisationsform
- Standort, Räumlichkeiten
- Zielgruppe (Anzahl Plätze, Alterssegment)
- Öffnungszeiten, Betriebsferien

- Verpflegungsangebot
- Tarifreglement
- Mitarbeitende / Personal (Fachlicher Austausch unter den Mitarbeitenden, Fort- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden)
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

### **Empfehlung**

- **Anstellungsbedingungen** für die Mitarbeitenden sind schriftlich formuliert.
- Die Tagesgrossfamilie verfügt über eine **Betriebshaftpflichtversicherung**.
- In Bezug auf die **interne Qualitätssicherung** hat die Tagesgrossfamilie mindestens jährlich Standortbestimmungen mit den Mitarbeitenden durchzuführen. Mindestens alle drei Jahre sind die Erziehungsberechtigten zur Qualität der Betreuung zu befragen.
- Beschreibung und Regelung der **Beschwerde- und Kritikmöglichkeiten** für Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind schriftlich vorhanden.

## **2.2 Pädagogische Grundsätze (Betreuungskonzept)**

Das Betreuungskonzept hat zwingend folgende Punkte zu umfassen:

- Zweck der Tagesgrossfamilie (Kernauftrag, pädagogische Grundsätze, Grundhaltungen, Wertvorstellungen)
- Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren und deren Bedingungen (Kriterien der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses von Kindern; Betreuungsverträge zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten)
- Tagesablauf
- Gestaltung der Eingewöhnungszeit

## **2.3 Räumlichkeiten**

### **2.3.1 Anzahl und Grösse**

Die Haupträumlichkeiten einer Tagesgrossfamilie befinden sich in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus bzw. in wohnungsähnlicher Örtlichkeit

Die Räumlichkeiten müssen über folgende Aufteilungen und Grössen verfügen:

- In Wohn-, Schlaf- bzw. Essräumen müssen pro Platz insgesamt mindestens 5m<sup>2</sup> in mindestens zwei Räumen mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen.
- Für die Kinder muss ein Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.
- Ein Raum muss sich eignen, um Schulaufgaben zu erledigen (je nach Alter der Kinder).

### **2.3.2 Ausstattung der Innen- und Aussenräume**

- Die Ausstattung hat den an die jeweilige Altersstufe angepassten Bedürfnissen der Kinder zu

entsprechen.

- Die Innen- und Aussenräume müssen Raum bieten für:
  - Gruppenaktivitäten
  - Bewegungsspiele
  - ruhige Spielmöglichkeiten
  - Rückzugsmöglichkeiten
  - Bastelaktivitäten
- Die Räume müssen den Kindern grösstmögliche Sicherheit bieten:
  - Treppen und Stellen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind durch Geländer oder Brüstungen gesichert.
  - Arzneimittel, Reinigungsmittel und Chemikalien werden für die Kinder unerreichbar aufbewahrt.
  - Fenstersicherungen sind an Fenstern, bei denen Kleinkinder Zugang haben, angebracht.
  - An Steckdosen, die für Kleinkinder erreichbar sind, müssen Schutzstecker mit isolierenden Sperrstiften angebracht werden.
- Die Kinder halten sich in der Regel täglich mindestens einmal draussen auf.
- Für Spielgeräte im Aussenbereich sind die Anforderungen der bfu zu beachten.<sup>1</sup>

### **Empfehlung**

Mit Hilfe der „Checkliste sicherer Haushalt“ und dem Bericht „Unfallverhütung bei Kindern bis zu 16 Jahren“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) können vorhandene mögliche Gefahrenquellen beseitigt werden.<sup>2</sup>

## **3. Personal**

*Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Unmündigen genügt;“*

### **3.1 Ausbildungsanforderungen**

- Selbständige Tagesgrossfamilie (ohne Trägerschaft):  
Die verantwortliche Person für eine Tagesgrossfamilie ohne Trägerschaft verfügt über einen pädagogischen Ausbildungsabschluss (gemäss Fachkräfteliste der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales savoirsocial<sup>3</sup>). Besteht kein genannter Ausbildungsabschluss, wird die Bewilligung nicht oder nur unter Auflagen erteilt (z.B. Anzahl der Kinder, Alter der Kinder).
- Angestellte Tagesgrossfamilie (unter einer Trägerschaft für Familienbetreuung):

<sup>1</sup> <http://www.bfu.ch> „Bestellen/Shop – Eingabe: Kinderspielplätze“

<sup>2</sup> <http://www.bfu.ch> „Bestellen/Shop – Eingabe: Checkliste – Eingabe: Unfallverhütung“

<sup>3</sup> <http://savoirsocial.ch> „Dokumente – Merkblätter und Empfehlungen – Mindestanforderungen an BerufsbilderInnen“

Die verantwortliche Person für eine Tagesgrossfamilie wird von einer Trägerschaft angestellt und entlohnt. Die Trägerschaft erlässt transparente Richtlinien darüber, welche Arten der Erziehungserfahrungen zur Eignung genügen. Voraussetzung für eigene Richtlinien ist die Begleitung durch die Trägerschaft (Kontakt und Begleitung mindestens einmal pro Monat auch unangemeldet). Während der Arbeitszeit der Tagesgrossfamilie muss entweder die Vermittlerin oder die Geschäftsstelle erreichbar sein. Andernfalls gelten die gleichen Ausbildungsanforderungen wie für eine selbständige Tagesgrossfamilie.

- Die Leitung und alle Mitarbeitenden einer Tagesgrossfamilie haben jährlich mindestens eine eintägige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

### **3.2 Gruppengrösse und eigene Kinder**

- Eine Tagesgrossfamilie besteht aus maximal 10 Plätzen (abhängig von der individuellen Betriebsbewilligung), inkl. eigene Kinder vor der Schulpflicht.
- Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1.5 Plätze.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Kinder, die in ihrer Entwicklung zurückliegen; Kinder mit einer Behinderung; Kinder, die mit ihrem Verhalten besonders auffallen etc.) beanspruchen je nach Betreuungsbedarf bis zu 1.5 Plätze. Die Beurteilung des Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Leitung der Tagesgrossfamilie.

### **3.3 Stellenplan / Personalschlüssel**

- Die verantwortliche Person der Tagesgrossfamilie ist grundsätzlich immer anwesend. Kurzzeitige Abwesenheiten der Hauptperson werden durch eine ausgebildete Person (siehe Kap. 3.1) überbrückt. Befinden sich weniger als vier Kinder am Betreuungsplatz, kann eine unausgebildete, aber erziehungserfahrene Person alleine anwesend sein.
- Sind mehr als fünf Plätze besetzt (inkl. eigene Kinder vor der Schulpflicht), ist mindestens eine zweite Betreuungsperson erforderlich, davon eine mit Ausbildung/Erfahrungen gemäss Ausbildungsanforderungen (siehe in Kap. 3.1).

## **4. Ernährung und ärztliche Überwachung**

*Art. 15 Abs. 1 lit. c PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;“*

### **4.1 Ernährung**

- Es ist auf eine altersgerechte, gesunde, saisonale und ausgewogene Ernährung zu achten.
- Als Mindeststandards sind folgende Punkte zu beachten:
  - Bei den Hauptmahlzeiten wird jeweils Gemüse oder Salat angeboten.
  - Bei den Zwischenmahlzeiten ist auf zuckerhaltige Produkte zu verzichten.

- Es werden mehrheitlich ungezuckerte Getränke abgegeben.

## 4.2 Ärztliche Überwachung

- Die Tagesgrossfamilie verfügt über einen Notfall- und Unfallplan. Dieser gibt Auskunft zum Vorgehen bei Unfällen, bei Krankheiten sowie bei Notfällen. Das Personal kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.
- Die Tagesgrossfamilie verfügt über eine Notfallapotheke. Die Notfalltelefonnummern sind bekannt.

## 5. Wohnhygiene und Brandschutz

*Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;“*

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung müssen bezüglich Hygiene, Sauberkeit und Lebensmittelaufbewahrung dem schweizerisch üblichen Standard einer durchschnittlichen Familienwohnung entsprechen. Befinden sich die Räumlichkeiten nicht in familiär bewohnten Räumlichkeiten, ist ein Feuerpolizeibericht unerlässlich.

## 6. Finanzen

*Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;“*

Die verantwortliche Person der Tagesgrossfamilie bzw. die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung gewährleistet ist. Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage umfasst folgende Punkte:

- Im Zusammenhang mit einem Gesuch um die erstmalige Bewilligung: Detailliertes Budget für das erste Betriebsjahr und Finanzierungsplan für die nächsten zwei Betriebsjahre (Elternbeiträge und weitere Beiträge), Annahmen über die Entwicklung der Auslastung der ersten drei Jahre sowie Besoldungsordnung der Mitarbeitenden.
- Im Zusammenhang mit der Erneuerung einer Bewilligung: Vorhandene Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Jahresbericht sowie detailliertes Budget.

Die Tarife dürfen die von der Regierung verbindlich festgelegten Maximaltaxen nicht überschreiten (s. Regierungsbeschluss, Protokoll-Nr. 1174, Sitzung vom 14. Dezember 2010).

## 7. Versicherungen

*Art. 15 Abs. 1 lit. f PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Unmündigen gewährleistet ist.“*

Bei Neueintritt eines Kindes erbringen die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Nachweis ge-

genüber der Tagesgrossfamilie, bei welcher Versicherung ihr Kind gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert ist.

## 8. Bewilligungsverfahren

### 8.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

*Art. 2 Abs. 1 lit. a Pflegekindergesetz: „Das Sozialamt erteilt der verantwortlichen Person die Bewilligung für:  
a) Familien- und Heimpflege; [...]“*

### 8.2 Bewilligungsgesuch

*Art. 14 PAVO: „Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:  
a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;  
b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Unmündigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;  
c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;  
d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.  
Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.  
Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.“*

Es ist das entsprechende Formular (siehe unter [www.soa.gr.ch](http://www.soa.gr.ch)) zu verwenden.

### 8.3 Bewilligung

*Art. 16 PAVO: „Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.  
Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.  
Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.“*

Die Bewilligung wird der verantwortlichen Person der Tagesgrossfamilie bzw. der verantwortlichen Person der Trägerschaft erteilt.

### 8.4 Änderung der Verhältnisse

*Art. 18 PAVO: „Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum voraus mitzuteilen.  
Ausserdem sind alle besondern Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Unmündigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.  
Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Unmündigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.“*

Bei einer Änderung der Verhältnisse wird eine neue Bewilligung ausgestellt. Diese kann mit neuen Auflagen versehen werden.

### 8.5 Widerruf der Bewilligung

*Art. 20 PAVO: „Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.  
Die Behörde kann das Heim einer besondern Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.“*



*Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie zum vornherein ungenügend, so entzieht die Behörde die Bewilligung, trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Versorger bei der Unterbringung der Unmündigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie die sofortige Schliessung des Heims.“*

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsveraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung widerrufen oder mit neuen Auflagen versehen werden.

## **9. Aufsicht**

*Art. 19 PAVO: „Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.*

*Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden.*

*Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.“*

Das kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Tagesgrossfamilien aus und überprüft die Einhaltung der Richtlinien. Aufsichtsbesuche werden in der Regel angekündigt. Sie können auch unangemeldet und in kürzeren Abständen erfolgen.

## **10. Übergangsbestimmungen**

Tagesgrossfamilien, die bereits über eine Bewilligung verfügen, haben die Richtlinien spätestens im Zusammenhang mit einer Erneuerung der Bewilligung zu erfüllen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. November 2012 in Kraft.

**Kantonales Sozialamt Graubünden**



Andrea Mauro Ferroni

Amtsleiter